M = 1:500

Der Rat der Stadt Herten hat am 31.08.1994 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Herten, 6.10.1994

Bürgermeister Ratsherr/frau

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes

Herten, 17.03.1994

stadt. Obervermessungsrat

Für den Entwurf des Bebauungsplanes

Herten, 2.08.1994

Stadtbaurat Amtsleiter Planungsamt

Der Rat der Stadt Herten hat am 31.08.1994 nach § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, einschließlich seiner Begründung, beschlossen.

Herten, 6.10.1994

Bürgermeister Ratsherr/frau

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.11.1994 bis 2.12.1994 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herten, 6.01.1995

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.10.1995 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herten, 13.11.1995

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB ~~der oberen Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.~~ mit Verfügung vom 15.07.1996 Az. 35.2.1-5306-43/96 genehmigt worden.

Münster, 15.07.1996

Bezirksregierung Münster
i.A.
Dudrack
Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Herten,

Bürgermeister

Nach Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 143

Trennung des Bebauungsplans Nr. 143 in die Bebauungspläne Nr. 143 A und Nr.143 B:

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 den Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 143 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung Hasenkämpe" aufgehoben.

Herten, den 24.04.01

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 diesen Bebauungsplan Nr. 143 A „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung Hasenkämpe, - nördlicher Teilbereich -" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herten, den 24.04.01

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 15.12.2000 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Herten, den 24.04.01

Bürgermeister

I. FESTSETZUNGEN NACH BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 ff. BauNVO)

- WR — REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO) (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1)
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTMASS
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND -

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZEN
- BEBAUUNG NUR AB 1. OBERGESCHOSS ERDGESCHOSS IST ALS DURCHFAHRT FREIZUHALTEN

4. VERKEHRSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
  - V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
  - P — ÖFFENTL. PARKFLÄCHE

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION

6. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- — GRÜNVERBINDUNGSWEG —

7. FLÄCHEN FÜR WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- FLÄCHE FÜR WALD
- (E) — ERHOLUNGSWALD

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
  - St — STELLPLÄTZE
  - Ga — GARAGEN
  - GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  - GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
  - (a) — ZUORDNUNG VON GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZEN UND -GARAGEN IM BAUGEBIET
  - ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGE SPIELPLATZ IM BAUGEBIET
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - (A) — ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER, POST, STADTWERKE, STADT HERTEN,

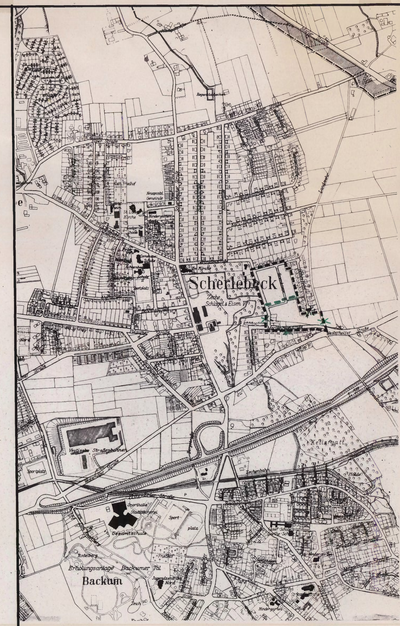

ÜBERSICHTSPLAN
M = 1:10000

BEBAUUNGSPLAN NR. 143
PLANGEBIET

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Gestaltung der Vorgartenbereiche
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BauO NW)

In den als "Vorgartenbereich (VG)" festgesetzten Flächen sind zulässig:

a) Versiegelung für die Anlage zusätzlicher Einstellplätze nur bis max. 25% des dem Baugrundstück zugeordneten "Vorgartenbereiches"

b) Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,60 m, und zwar ausschließlich als lebende Hecke.

III. KENNZEICHNUNGEN

1. Abbaugebiet des Bergbaus
(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Unter dem Geltungsbereich des Bebauungsplans geht der Bergbau um.

IV. ERLÄUTERNDE EINTRAGUNGEN

1. ZUM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

- FL 14 — FLURNUMMER
- FLURGRENZE

2. ZUR PLANUNG

- BEGRENZUNG VON FAHRBAHNEN, PARK-SPUREN UND WEGEN